BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 111/09 B

L 5 KR 18/09 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 7 KR 319/08 (SG Mainz)

……,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Bevollmächtigter: ……,

g e g e n

Novitas BKK - Die Präventionskasse,
Beethovenstraße 7, 25524 Itzehoe,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. November 2009 durch den Präsidenten M a s u c h , den Richter Dr. H a u c k und die Richterin Dr. B r a n d t s beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 6. August 2009 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

ANDROID APP ON Google play
JLaw – für Android

Available on the App Store
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

I

1 Die bei der beklagten Krankenkasse versicherte Klägerin ist mit ihrem Begehren, 102,54 Euro Kosten für eine homöopathische privatärztliche Behandlung der Ärztin S. erstattet zu erhalten, in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Das Sozialgericht (SG) hat ausgeführt, die Klägerin hätte die Behandlung als Sachleistung beanspruchen können. Die Voraussetzungen des allein in Betracht kommenden Anspruchs nach § 13 Abs 3 SGB V seien nicht erfüllt (Gerichtsbescheid vom 18.11.2008). Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung der Klägerin als unzulässig verworfen (Urteil vom 6.8.2008).

2 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil.

II

3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG zu verwerfen. Die Klägerin ist nicht durch einen postulationsfähigen Bevollmächtigten vertreten.

4 1. Nach § 73 Abs 4 SGG müssen sich die Beteiligten vor dem Bundessozialgericht (BSG) außer im Prozesskostenhilfeverfahren durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Bevollmächtigte sind außer den in § 73 Abs 2 Satz 1 SGG bezeichneten Personen nur die in § 73 Abs 2 Satz 2 Nr 5 bis 9 SGG bezeichneten Organisationen zugelassen. Zu diesem Personenkreis zählt der Bevollmächtigte der Klägerin nicht.

5 Der Bevollmächtigte der Klägerin ist lediglich Rechtsbeistand und Mitglied der Rechtsanwaltskammer Köln. Er beruft sich auf eine Literaturansicht *(Leitherer in: Meyer-Ladewig/Keller/derselbe, SGG, 9. Aufl 2008, § 73 RdNr 49 und RdNr 8)*. Dem vermag der erkennende Senat nicht zu folgen. Soweit die Übergangsregelung in § 3 Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz (RDGEG) vom 12.12.2007 *(BGBl I 2840)* für Kammerrechtsbeistände und registrierte Erlaubnisinhaber eine Gleichstellung mit Rechtsanwälten vorsieht, begründet dies nach Wortlaut, Entstehungsgeschichte, Systematik und Zweck der Regelung lediglich die Vertretungsbefugnis vor SG und LSG, nicht aber vor dem BSG *(vgl Hauck, jurisPR-SozR 18/2008, Anm 4 nach Fn 30)*. Nach § 3 Abs 1 Nr 4 RDGEG stehen Kammerrechtsbeistände bezüglich des SGG lediglich in den Vorschriften § 73 Abs 2 Satz 1 und Abs 6 Satz 4 SGG einem Rechtsanwalt gleich, nicht aber in § 73 Abs 4 Satz 1 und 2 SGG. Die Regelung wahrt bloß für alle registrierten Alterlaubnisinhaber, die bis zum Inkrafttreten der Neuregelung die Befugnis zur

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

gerichtlichen Vertretung besitzen, den bisherigen status quo. Ihnen bleibt die Prozessvertretung in dem Umfang gestattet, der ihrer Zulassung entspricht *(vgl Gesetzentwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts, BT-Drucks 16/3655 S 79 zu § 3)*. Wie im zuvor geltenden Recht, sollen aufgrund der Regelung des § 3 Abs 1 RDGEG Rechtsbeistände auch künftig vor den Sozialgerichten auftreten dürfen *(vgl ebenda, zu Abs 1)*. Rechtsbeistände waren aber auch nach dem früheren Recht *(§ 166 SGG aF)* vor dem BSG nicht vertretungsbefugt *(vgl zB BSG, Beschluss vom 7.5.1997 - 12 BK 2/97 - juris, RdNr 2)*. Europäisches Recht steht dem nicht entgegen *(vgl dazu BSG SozR 4-1500 § 66 Nr 1 RdNr 9 ff mwN)*.

6 2. Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS